

Neues Antikorruptionsgesetz

BIS ZU FÜNF JAHRE HAFT MÖGLICH

Im Jahr 2012 stellte der Bundesgerichtshof (BGH) eine Gesetzeslücke fest: In einer Grundsatzentscheidung hat er damals befunden, dass niedergelassene (Vertrags-)Ärzte nicht wegen Bestechlichkeit belangt werden können. Dies wird sich voraussichtlich 2016 ändern.

(von Dr. jur. Monika Dirksen-Schwanenland)



Was kommt auf die Ärzteschaft zu?

Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen („Antikorruptionsgesetz“) wurde am 29. Juli 2015 von der Bundesregierung beschlossen und soll 2016 in Kraft treten. Niedergelassenen (Vertrags-)Ärzten, die nicht aus Gründen des Patientenwohls, sondern aus eigenwirtschaftlichem Interesse Medikamente oder Hilfsmittel verordnen oder andere Leistungserbringer unzulässig empfehlen, drohen damit künftig nicht nur zivil-, zulassungs- und berufsrechtliche Konsequenzen, sondern auch eine strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung. Wer sich allerdings bisher schon an die geltenden Regeln gehalten hat, muss auch zukünftig nichts befürchten. Dennoch sollte man wissen, was die beabsichtigten Neuregelungen mit sich bringen, um nicht doch in die Strafbarkeitsfalle des neuen Gesetzes zu treten.

Was wird künftig bestraft?

Gemäß der neuen §§ 299a und b StGB und 300 StGB soll zukünftig jeder Angehörige eines Heilberufes strafbar sein (dies gilt nur für Angehörige eines Heilberufes mit staatlich geregelter Ausbildung), der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert oder annimmt, dass er den Vorteilsgeber bei dem Bezug, der Verordnung oder der Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten in unlauterer Weise im Wettbewerb bevorzugt oder sonst seine Berufspflichten verletzt. Spiegelbildlich wird bestraft, wer dem Angehörigen eines Heilberufes den Vorteil anbietet oder gewährt. Mit der Neuregelung sollen in erster Linie Zahlungen von Pharmaunternehmen an Ärzte und Apotheker für die bevorzugte Verschreibung bzw. Abgabe

bestimmter Arzneimittel unterbunden werden. Unter Strafe gestellt wird aber auch die Zuweisung von Patienten „gegen Entgelt“. Zum Beispiel wenn der Arzt seinem Patienten eine bestimmte Apotheke empfiehlt, oder eine Klinik, ein Pflegeheim, ein Sanitätshaus oder einen anderen Gesundheits-Leistungserbringer und hierfür von diesen eine Prämie oder einen anderen materiellen oder immateriellen Vorteil erhält. Auch der Abschluss eines Vertrags kann nach der Gesetzesbegründung einen Vorteil darstellen, so dass zum Beispiel auch die Teilnahme eines Arztes an Anwendungsbeobachtungen strafbar sein kann, wenn die vorgesehene Vergütung den Arzt nicht für seinen zusätzlichen Aufwand entschädigt, sondern ihm als Bestechungsgeld für die unlautere Bevorzugung bestimmter Präparate gewährt wird. Ein Vorteil kann aber auch in der Gewinnbeteiligung des Arztes an einem Unternehmen liegen.

Kritische Einzelfälle aus der Praxis

Es folgt ein Überblick über ausgewählte relevante Bereiche, die mit den Neuregelungen des Antikorruptionsgesetzes im Zusammenhang stehen. Aufgrund der großen Vielzahl der möglichen strafrechtlich relevanten Konstellationen kann jedoch keine abschließende Darstellung erfolgen.

a) Fortbildungs-Sponsoring

Nach § 32 Abs. 2 und 3 der Muster-Berufsordnung für Ärzte (MBO-Ä) ist ein Sponsoring von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen durch die Pharmaindustrie grundsätzlich erlaubt. Eine Strafbarkeit nach § 299a StGB ist demnach ohne das Hinzutreten weiterer Tatbestände regelmäßig nicht zu erwarten. Problematisch wird es aber, wenn durch die Kooperation mit Pharmaunternehmen als Gegenleistung für die Finanzierung der Fortbildungen (Vorteil) das jeweilige Unternehmen bei Verordnungen oder der Abgabe von Arzneimitteln ohne sachlichen Grund vom fortgebildeten Arzt bevorzugt wird bzw. werden soll. Ist dies der Fall, ist der strafrechtliche Bereich eröffnet.

b) Rabatt- und Prämiensysteme, Kick-Back-Zahlungen

In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte eine Pharmareferentin unter der Bezeichnung „Verordnungsmanagement“ ein Prämiensystem für die Verordnung von Medikamenten aus ihrem Vertrieb

entwickelt. Danach sollte jeder verschreibende Arzt 5 % der Herstellerabgabepreise als Prämie für die Verordnung der Arzneimittel des Unternehmens erhalten. Die Zahlungen wurden als Honorar für fiktive wissenschaftliche Vorträge ausgewiesen. Die beteiligten niedergelassenen (Vertrags-)Ärzte wurden letztlich nicht verurteilt, da sie nach Ansicht des BGH nicht als Amtsträger oder Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne der geltenden Bestechlichkeitsdelikte anzusehen seien. Künftig werden solche Modelle strafbar sein.

c) Kooperationen im Gesundheitswesen

Ferner werden sich zukünftig auch bei den an sich so gewünschten Kooperationen im Gesundheitswesen vermehrt strafrechtlich relevante Konstellationen ergeben: So arbeiten heute schon Fachärzte aus Krankenhäusern mit ihren Kollegen in den Arztpraxen, aber auch mit Apothekern eng zusammen. In den Praxisnetzen ist das geregelte Miteinander von Haus- und Fachärzten Alltag. Auch in der ambulanten spezialärztlichen Versorgung regeln Ärzte, Krankenhäuser und andere Gesundheitsberufe eine patientenorientierte Versorgung über eine eigenständige Leistungs- und Geldverteilung. Jede dieser Kooperationsformen wird künftig anhand des Gesetzes zu überprüfen und ggf. anzupassen sein.

Fazit

Bestehende und geplante Verträge sowie Kooperationen von niedergelassenen (Vertrags-)Ärzten sind im Hinblick auf die kommende Sanktionierung kritisch zu hinterfragen. Jeder Arzt sollte überprüfen, ob das eigene Ordnungsverhalten den gesetzlichen Regelungen entspricht. Es ist davon auszugehen, dass auf Grundlage der neugeschaffenen Straftatbestände künftig die Staatsanwaltschaften vermehrt den niedergelassenen (Vertrags-)Ärzten auf die Finger schauen werden. So ist auch vermehrt mit Strafanzeigen zu rechnen, da nach dem Gesetzentwurf nicht nur der benachteiligte Konkurrent oder Patient, sondern auch die Ärztekammer des (Vertrags-)Arztes, bestimmte Wettbewerbsverbände sowie die privaten und gesetzlichen Krankenkassen betroffener Patienten Strafantrag bei den zuständigen Ermittlungsbehörden stellen können.



DIE AUTORIN

Dr. jur. Monika Dirksen-Schwanenland
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Fachanwältin für Steuerrecht
Büschstr. 12 | 20354 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 - 355 136 - 0
www.schwanenland.de

Der Schwerpunkt der Arbeit von Dr. Monika Dirksen-Schwanenland liegt neben der Ärzteberatung, u. a. auf der Beratung von Steuerberatern in Haftungsfragen sowie auf Arbeits- und Dienstvertragsrecht.